

**Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von
Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019)**

**1. Hauptstück
Öffentliches Angebot von Veranlagungen**

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Hauptstücks sind

1. öffentliches Angebot: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Veranlagungen und über die anzubietenden Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Veranlagungen zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Veranlagungen durch Finanzintermediäre;
2. Emittent: ein Rechtsträger, der Veranlagungen begibt oder zu begeben beabsichtigt;
3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind;
4. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129;
5. Anleger: derjenige, der eine Veranlagung, die Gegenstand eines prospektpflichtigen Angebots war, erwirbt;
6. qualifizierter Anleger: ein professioneller Kunde gemäß § 66 oder § 67 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, oder eine geeignete Gegenpartei gemäß § 68 WAG 2018, sofern sie nicht eine Behandlung als nicht professionelle Kunden beantragt haben; die Wertpapierfirmen und Kreditinstitute teilen ihre Einstufung unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz auf Antrag dem Emittenten mit;
7. Person, die ein öffentliches Angebot unterbreitet („Anbieter“): eine juristische oder natürliche Person, die Veranlagungen öffentlich anbietet.

(2) Die Regelungen dieses Hauptstückes, die sich an den Anbieter richten, gelten auch für den Emittenten, sofern dieser das prospektpflichtige Angebot im Inland selbst vornimmt.

[BGBl I 2019/62]

Literatur

Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankenvertragsrecht VI² (2007); *Assadi*, Die Frage nach einer allfälligen Prospektspflicht eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, *ÖBA* 2020, 612; *Assmann/Schneider/Mülbert* (Hrsg), Wertpapierhandelsrecht II⁸ (2023); *Aubrunner/Reder*, MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten, *GesRZ* 2023, 158; *Bialluch-von Allwörden/von Allwörden*, Initial Coin Offerings: Kryptowährungen als Wertpapier oder Vermögensanlage? *WM* 2018, 2118; *Bohrrn et al*, Praxishandbuch MiFID II (2017); *Bollenberger/Kellner* (Hrsg), InvFG (2016); *Brandl/Klausberger*, Gedanken zur Auslegung des § 1 BWG, insb zum Element der Gewerblichkeit, *ZFR* 2011, 206; *Brandl/Saria* (Hrsg), WAG 2018² (Loseblatt, inkl 47. Lfg 2024); *Brawenz*, Prospektspflicht und Prospekthaftung nach dem neuen Kapitalmarktgesetz, *ÖBA* 1992, 189; *Constantinesco*, Das Recht der Europäischen Gemeinschaften I (1977); *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz – Kommentar (11. Lfg 2022); *Dobrowolski*, Überblick über die unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Initial Coin Offerings, *GesRZ* 2018, 147; *Dreher/Mülbert/Verse/Drescher* (Hrsg), FS Bergmann (2018); *Ebner/Nicolussi*, Anlegerschutz nach der Prospektverordnung und dem KMG 2019, *VbR* 2019, 200; *Enzi*, Die Umsetzung der Prospekttrichtlinie in nationales Recht, *ZFR* 2007, 138; *Fuchs/Zimmermann* (Hrsg), Wertpapierhandelsrecht³ (2024); *Gancz*, Das „öffentliche Angebot“ nach dem Kapitalmarktgesetz, *ÖBA* 1992, 480; *Gorzala*, Kryptoindustrie und Geldwäsche ab 2020, *RdW* 2019, 830; *Granner*, Nun sag', wie hast du's mit dem Einlagen-geschäft? – Überlegungen zum normativen Gehalt des Konzessionstatbestandes nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG, *ZFR* 2011, 211; *Gruber*, Gedanken zum öffentlichen Angebot im KMG, *ÖBA* 1994, 756; *Gruber*, Der Vertrieb von Secondhand-Polizzen, *wbl* 2012, 430; *Gruber*, Das öffentliche Angebot im Kapitalmarktgesetz, *ZFR* 2007, 22; *Gruber*, EU-Prospektrecht (2016); *Hemeling*, Europäische Finanz- und Kapitalmarktregulierung auf dem Prüfstand, *ZHR* 2017, 595; *Heidelberg/Preuße*, Die Anwendung des neuen europäischen Prospektregimes in der Praxis – ausgewählte Probleme, *BKR* 2012, 397; *Kalss*, Ist eine Unternehmensinformation im Internet ein öffentliches Angebot nach dem KMG? *JBl* 2003, 702; *Kalss*, Die EG-Konformität der Prospektkontrolle im österreichischen Kapitalmarktgesetz, *ÖZW* 1992, 101; *Kalss/Oppitz*, Die Neuregelung der KMG-Novelle 1994, *ÖBA* 1994, 350; *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015); *Klausberger/Toman* (Hrsg), Wertpapier-aufsichtsrecht (2024); *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.07} (Stand 15.12.2023, rdb.at); *Klöhn/Parhofer/Resas*, Initial Coin Offerings (ICOs), *ZBB* 2018, 89; *Knobl*, Bedeutung und unionsrechtliche Hintergründe der Wohlverhaltensregeln unter dem WAG 2018, *ÖBA* 2018, 410; *Kollar/Pichler*, Erleichterte Unternehmensfinanzierung, *SWK* 2018, 1342; *Kriegner*, Erfüllen „qualifizierte Nachrangdarlehen“ den Tatbestand der Veranlagung iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG? *ÖBA* 2014, 521; *Lehmann*, MiCAR – Neuer weltweiter Goldstandard oder Gift für die europäische Krypto-industrie? *ÖBA* 2024, 248; *Lehmann/Schinerl*, The Concept of Financial Instruments: Drawing the Borderline between MiFID and MiCAR, *CMLJ* 2024, 1 (Online First); *Lehner*, Privatplatzierung oder öffentliches Angebot – eine Untersuchung objektiver Abgrenzungsmerkmale, *ZFR* 2015, 453; *Leinberger/Ritter*, KMG-Novelle 2005, Auslegungsfragen in der regionalen Bankenpraxis, *ÖBA* 2006, 906; *Mark/Wagner*, Die neue EU-Prospektverordnung: Die wichtigsten Änderungen im Prospektregime, *ecolx* 2020, 7; *Maume*, die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) – Teil 1, *RdI* 2022, 461; *Möllers*, Europäische Gesetzgebungslehre 2.0:

Die dynamische Rechtsharmonisierung im Kapitalmarktrecht am Beispiel von MiFID II und PRIIP, ZEuP 2016, 325; *Oberndorfer*, Die Prospektpflicht nach dem KMG (2014); *Oppitz*, Noch Journalist oder schon Analyst? ÖBA 2005, 459; *Oberndorfer*, Grenzen der Strafbarkeit bei Verletzung der Prospektpflicht gemäß KMG im Internet, ZFR 2014, 2; *Oppitz*, Das Anlegerleitbild im Kapitalmarktrecht, GesRZ 2015, 359; *Oppitz*, Das Einlagengeschäft – Auffangtatbestand im Bankgeschäfts-katalog? ÖBA 2007, 797; *Patetzer/Pirker*, Zur Rechtsnatur der Nachrangabrede, ZIK 2015, 217; *Paul/Kaspar*, KMG-Novellierung: Ausnahmen von der Prospektpflicht, GeS 2005, 204 (Teil I), 243 (Teil II); *Paulmayer*, Rechtliche Grenzen und praktische Schwierigkeiten bei KMU-Finanzierungen, ecolex 2015, 362; *Piska/Völkel* (Hrsg), Blockchain Rules² (2024); *Pittl/Steiner*, Wann handelt es sich bei nachrangigen Darlehen um eine Veranlagung iSd KMG? ZFR 2014, 159; *N. Raschauer*, Bürgerfinanzierung bei Energieanlagen, RdU-UT 2015, 75; *Rath*, Änderung der Prospekt-RL – der Kommissionsvorschlag zur neuen Prospektverordnung, ecolex 2016, 172; *Rath/Radhuber*, Alles neu, alles anders? Das KMG nach Umsetzung der Prospekt-RL, ecolex 2006, 264; *Reichel/Pfeil/Urnik*, Crowdinvesting und Crowdfunding: Herausforderungen und Chancen (2018); *Reindl*, Kuratorenengesetz: Darf ein Gesetz einem Investor einen Kurator aufzwingen? JBl 2012, 409; *Rericha/Toman*, Neuer Rechtsrahmen für Crowdfunding – Ausbruch aus dem RegelungsDickicht des Kapitalmarkts, ZFR 2015, 403; *Rirsch/Dämon/Tomanek*, PRIIP-VO – Der vergessene Anwendungsbereich – Veranlagungen nach KMG und Crypto-Assets, ÖBA 2020, 37; *Rirsch/Tomanek*, Von „virtueller Währung“ zum „Crypto-Asset“ – Die Abgrenzung zu tokenisierten Finanzinstrumenten und das vermeintliche Ende der Pseudonymität durch neue AML-Regeln, ZFR 2021, 540; *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre⁴ (2021); *Rummel/Lukas/Geroldinger* (Hrsg), ABGB⁴ (2023); *Safron*, Die Geoblocking-Verordnung: Neue Diskriminierungsverbote für den grenzüberschreitenden Handel, VbR 2019, 84; *Saria/Stocker*, Unternehmensanleihen und Crowdfunding (2015); *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperf* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch XIII⁹ (im Erscheinen); *Schlitt/Schäfer*, Auswirkungen des Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf Aktien- und Equity-linked Emissionen, AG 2005, 498; *Schopper/Raschner*, Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Börsen in Österreich, ÖBA 2019, 249; *Schrank/Meister*, Cash Pooling im Lichte des BWG, ZFR 2013, 256; *Schopper*, WAG 2018: Ausgewählte Neuerungen im Anlegerschutz, VbR 2018, 4; *Schopper/Raschner*, Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Börsen in Österreich, ÖBA 2019, 249; *Schwark/Zimmer* (Hrsg), Kapitalmarktrechts-Kommentar⁵ (2020); *Simonshvili/Zollner*, Nachrangdarlehen und Prospektpflicht, ÖBA 2016, 804; *Sindelar*, Die neue Kundenklassifizierung nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), ÖBA 2007, 206; *Stern*, Die Vermögenswertreserve – Liquiditätsregulierung für Token-Emittenten in der MiCAR, ZFR 2023, 282; *Toman*, MiFID II, WAG 2018 und Interessenkonflikte (2019); *Toman/Schinerl*, Non Fungible Token – unreguliert? ZFR 2023, 276; *Toman/Schinerl*, Kryptowerte zwischen WAG 2018 und MiCAR, ÖBA 2023, 178; *Veil* (Hrsg), Regulating EU Capital Markets Union (2024); *Vesko/Enzi*, Unternehmensfinanzierung, ZFR 2014, 360; *Volk*, Initial Coin Offerings aus kapitalmarktrechtlicher Sicht, ZTR 2017, 103; *Zib*, Nachträgliche Prospektveröffentlichung und Rücktrittsrecht nach § 5 KMG, ÖBA 2014, 506; *Zib/Russ/Lorenz*, KMG (2008); *Zivny*, Wesentlicher Inhalt des Vorschlags einer neuen Prospektverordnung, ZFR 2016, 148; *Zivny*, Wesentliche Aspekte des neuen KMG 2019, ZFR 2019, 548; *Zivny/Mock*, EU-ProspektVO/KMG 2019³ (2022).

Übersicht

I. Einleitung.....	1–6
II. Einzelne Definitionen	
A. Öffentliches Angebot (Z 1)	7, 8
1. Mitteilung.....	9–14
2. Publikum	15–21
3. Ausreichende Informationen	22–25
4. Öffentliches Angebot in Österreich.....	26–31
B. Emittent (Z 2)	32–34
C. Veranlagungen (Z 3)	
1. Allgemeines.....	35–37
2. Einzelne Tatbestandsmerkmale	
a) Vermögensrecht.....	38
b) Kein Wertpapier.....	39
c) (In-)direkt durch mehrere Anleger	40
d) Risikogemeinschaft.....	41–50
e) (Keine) Verwaltung durch Anleger.....	51
3. Abgrenzung zu anderen Unionsrechtsakten.....	52–55
D. Wertpapiere (Z 4).....	56–58
1. Handelbarkeit.....	59–62
2. Übertragbarkeit.....	63, 64
3. Standardisierung	65
4. Abgrenzung zu Zahlungsinstrumenten	66
5. Abgrenzung zu Geldmarktinstrumenten	67, 68
6. Abgrenzung zu Kryptowerten.....	69, 70
E. Anleger (Z 5)	71
F. Qualifizierter Anleger (Z 6)	72–75
G. Person, die ein öffentliches Angebot unterbreitet („Anbieter“, Z 7).....	76–80

I. Einleitung

- 1 Kaum ein anderer Bereich ist von einer derartigen Intensität der europäischen Rechtsetzung geprägt wie das Finanz- und Kapitalmarktrecht. Die hohe Aktivität des Gesetzgebers hat dazu geführt, dass das Kapitalmarktrecht zur „Speer- spitze“ des europäischen Harmonisierungsniveaus geworden ist,¹ wobei sich der Gesetzgeber auch zunehmend Verordnungen – und nicht nur Richtlinien – in diesem Bereich bedient.² Das rasche Vorgehen in diesem Bereich wurde nicht ganz unzutreffend als „Regelungsflut“ bzw. „Regelungstsunami“ beklagt,³ der auf Grund der mehrstufigen europäischen Rechtsetzung und nationalen

1 Möllers, ZEuP 2016, 325 (331).

2 Zutr krit Knobl, ÖBA 2018, 410 (412) (auch zur immer stärkeren Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden, „zunehmende Aushöhlung der Bedeutung des unions- rechtlichen Rechtsstaatsprinzips“).

3 Möllers, ZEuP 2016, 325 (331).

Umsetzungs- und Anwendungsregeln zu einem komplexen Regelungsdickicht angewachsen ist, das Systematik und Verständlichkeit teilweise vermissen lässt und die praktische Umsetzung erheblich erschwert.⁴

Diese Entwicklung hat auch vor dem Bereich des Prospektrechts nicht Halt gemacht, wo die bisherige – mittlerweile durchaus nicht mehr ganz taufrische – Prospekt-RL am 21.7.2019 durch die Prospekt-VO ersetzt wurde.⁵ Dadurch hat sich für das KMG ein wesentlicher Änderungsbedarf ergeben. Das KMG aF hat nämlich bisher Regelungen sowohl iZm dem Angebot von Wertpapieren als auch den europarechtlich nicht harmonisierten Veranlagungen enthalten. Erstere werden nun aber ausschließlich durch die Prospekt-VO sowie die im Zusammenhang damit erlassenen delegierten Rechtsakte geregelt.⁶ Durch den unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Prospekt-VO soll ein höheres Maß der Harmonisierung der Prospektvorschriften in den Mitgliedstaaten erreicht werden;⁷ letztlich führt das für den Rechtsunterworfenen allerdings zu dem Ergebnis, dass er in Zukunft ein Flickwerk aus nationalen und europarechtlichen Vorgaben beachten muss, so er Wertpapiere und/oder Veranlagungen emittiert.

Zu einer weiteren Rechtszersplitterung ist es dadurch gekommen, dass der europäische Gesetzgeber parallel zu den bestehenden Regelungen eine neue Verordnung für den Kryptobereich geschaffen hat. Die MiCAR⁸ sieht für Kryptowerte künftig prospektähnliche Informationspflichten sowie die Verpflichtung zur Erstellung von Whitepapers vor.⁹ Zwar nimmt die MiCAR von ihrem Anwendungsbereich Finanzinstrumente – und damit übertragbare Wertpapiere – aus (vgl. Art 2 Abs 4 lit a MiCAR iVm Art 4 Abs 1 Nr 15 MiFID II; Anhang I Abschnitt C Nr 1 MiFID II), allerdings bleibt damit die Frage offen, inwieweit auf diese parallel die Vorschriften über Veranlagungen nach dem KMG anzuwenden sind (siehe dazu Rz 52–Rz 55).

Das Prospektrecht reiht sich damit nahtlos in die Mehrzahl der Regelungsbereiche des Kapitalmarktrechts ein. So müssen sich etwa auch Wertpapierfirmen mit dem Umsetzungsakt der MiFID II (dem WAG) samt delegierter

4 Vgl. Schopper, VbR 2018, 4 (MiFID II ein „regulatorisches Ungetüm“); Hemeling, ZHR 2017, 595 (mit Beispielen etwa im Bereich des Marktmissbrauchsrechts).

5 Siehe Art 46 Abs 1 Prospekt-VO.

6 Für einen Überblick siehe ESMA, Single Rulebook Prospectus Regulation, abrufbar unter <https://www.esma.europa.eu/publications-and-data/interactive-single-rulebook/prospectus-regulation> (zuletzt abgerufen am 20.6.2024).

7 Rath, ecolex 2016, 172 (172 f); Ebner/Nicolussi, VbR 2019, 200; Zivny, ZFR 2016, 148.

8 Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl L 150/40, 1.

9 Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178 (181).

Verordnung bzw Richtlinie befassen, und auch im Bereich des Börserechts sind Marktmissbrauchsrichtlinie und Marktmissbrauchsverordnung eng verzahnt.

- 5 Die Prospekt-VO ist ein Teil von einer Fülle an Neuerungen, die in jüngster Zeit den Kapitalmarkt neu zu regulieren und Impulse zu setzen suchen. Sie ist damit nur eine der Maßnahmen, welche die EU gesetzt hat, um im Rahmen der Reform der Kapitalmarktunion insbesondere für KMU den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.¹⁰ Auch in Österreich hat der Gesetzgeber mit einer ähnlichen Zielsetzung erste Maßnahmen gesetzt und mit dem AltFG bereits 2015 einen Rechtsrahmen für alternative Finanzierungen für KMU geschaffen.¹¹ Auch dieses Gesetz wurde als Vorbote der Prospekt-VO gründlich überarbeitet und dabei das Zusammenspiel zwischen KMG und AltFG vereinfacht; der Anwendungsbereich der beiden Gesetze ist nunmehr durch Wertgrenzen klar voneinander abgegrenzt.¹²
- 6 Vor diesem Hintergrund regelt das KMG nunmehr – aufgeteilt in drei Hauptstücke – zunächst das prospektpflichtige Angebot von europarechtlich nicht harmonisierten Veranlagungen (§§ 1–11), enthält die erforderlichen Begleitvorschriften iZm der Prospekt-VO (§§ 12–20) sowie gemeinsame Bestimmungen für Veranlagungen und Wertpapiere (§§ 21–26).¹³ Auf Grund des Verschiebens wesentlicher Regelungsinhalte war es nicht mehr erforderlich, den bisher umfassenden Katalog an Begriffsbestimmungen des § 1 aufrechtzuerhalten, der ohnehin lediglich nur mehr für das 1. Hauptstück maßgeblich ist und deswegen erheblich gekürzt wurde. Die verbliebenen Definitionen wurden aber weitestgehend unverändert aus der alten Fassung des KMG übernommen, dies wohl auch im Hinblick auf die mittlerweile bestehende, umfangreiche Judikatur, die weiterhin herangezogen werden können soll.¹⁴ Geändert hat sich dadurch aber die Art und Weise, wie die darin enthaltenen Begriffe auszulegen sind. Bisher war nämlich überwiegend eine gemeinschafts- und richtlinienkonforme Auslegung erforderlich, weil das KMG aF weitestgehend die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt hat; eine solche ist nunmehr im europarechtlich nicht harmonisierten Bereich nicht erforderlich.¹⁵ So verweist etwa die Definition des Wertpapiers (§ 1 Abs 1 Z 4) auf die Prospekt-VO. Ähnliches gilt – wenn auch nur mittelbar – für den Begriff des qualifizierten Anlegers, der auf das WAG verweist.¹⁶

10 Vgl *Kommission*, 30.9.2015 COM (2015) 468 endg.

11 *Rericha/Toman*, ZFR 2015, 403.

12 Vgl *Kollar/Pichler*, SWK 2018, 1342; *Mark/Wagner*, *ecolex* 2020, 7.

13 *Zivny*, ZFR 2019, 548.

14 ErläutRV 644 BlgNR 26. GP 3.

15 Vgl auch *Zivny/Mock*, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 1.

16 Allgemein zum Begriff des Kunden *Toman/Schinerl* in *Klausberger/Toman*, Wertpapieraufsichtsrecht § 1 WAG Rz 114–117.

II. Einzelne Definitionen

A. Öffentliches Angebot (Z 1)

Die Definition des öffentlichen Angebots wurde unverändert aus der alten Rechtslage übernommen. Der Gesetzgeber hat lediglich den Verweis auf Wertpapiere gestrichen, weil diese nunmehr ausschließlich durch die Prospekt-VO geregelt werden. Da der Begriff ansonsten aber gleich geblieben ist und der Gesetzgeber im Rahmen der Erläuterungen auch klargestellt hat, dass die Definition aus dem KMG aF übernommen wurde,¹⁷ kann beim Auslegen des Begriffs auch auf die Literatur bzw. Judikatur zur alten Fassung – und damit auch auf das Verständnis iZm der Umsetzung der Prospekt-RL¹⁸ – zurückgegriffen werden.

Es handelt sich bei dem öffentlichen Angebot um einen der zentralen Anknüpfungspunkte des KMG, der seinerseits wiederum seinen Ausgang in Art 2 Prospekt-RL hat.¹⁹ Die Definition des öffentlichen Angebots stellt darauf ab, dass eine **Mitteilung** an das **Publikum** gerichtet wird, die ihrerseits auf Grund von **ausreichenden Informationen** einen Anleger in die Lage versetzt, sich für oder gegen den Erwerb einer Veranlagung zu entscheiden.

1. Mitteilung

Das Kriterium der Mitteilung ist im Gesetz nicht näher definiert, wohl aber **weit zu verstehen**, weil das Gesetz auf eine Mitteilung in jedweder Form, Art und Weise abstellt. Das Gesetz sieht damit von einer ausdrücklichen Formvorschrift ab, womit die Mitteilung über jeden erdenklichen Informationskanal (Chat, Börsenbrief, SMS, etc) verbreitet werden kann. Irrelevant ist dabei auch, ob die Mitteilung schriftlich oder mündlich – etwa bei einer Roadshow – erfolgt.²⁰

Es handelt sich dabei aber nicht nur um eine formelle, sondern auch um eine **inhaltliche Festlegung**: Der Begriff ist dadurch weiter als der zivilrechtliche Angebotsbegriff, laut dem ein Angebot auch einen **Bindungswillen** erkennen lassen muss.²¹ Einen solchen Bindungswillen setzt das Gesetz im Hinblick auf die Mitteilung aber nicht voraus, womit diesem Begriff ein eigenes, kapitalmarktrechtliches Verständnis zugrunde zu legen ist. Erfasst ist damit jede Äußerung mit Verkaufsabsicht, seien es bloße Absichtserklärungen oder Einladungen zu Verhandlungen (*invitatio ad offerendum*),²² wie sie üblicherweise

17 AB 644 BlgNR 26. GP 33, zu §§ 1 bis 4.

18 Vgl. Brawenz, ÖBA 1992, 189 (191 ff); Zivny, KMG² § 1 Rz 3 mwN.

19 Enzi, ZFR 2007, 138; Gruber, ZFR 2007, 22 (25 f).

20 Zib/Russ/Lorenz, KMG § 1 Rz 18; Oberndorfer, Prospektpflicht 44 f; Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 12.

21 Wiebe in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 861 Rz 18.

22 Kalss, JBl 2003, 702 (705); Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 12; vgl. auch Gruber, EU-Prospektrecht 53.

am Kapitalmarkt getätigt werden. Ausschlaggebend ist somit, ob die wesentlichen Eigenschaften für den Geschäftsabschluss (insbesondere Emittent, Produkt, Laufzeit, Preis und Zeichnungsmöglichkeit) mitgeteilt werden.²³ Umgekehrt sind aber Kaufangebote von der Prospektpflicht nicht umfasst und erfordern damit keinen gesonderten Prospekt, weil es diesen an einer Verkaufsabsicht des Mitteilenden fehlt.²⁴

- 11 Auch wenn der Begriff der Mitteilung eher weit zu verstehen ist, fällt nicht bereits jede Werbemaßnahme darunter. Vielmehr stellt der Gesetzestext darauf ab, dass aus der Mitteilung die Informationen über die Bedingungen eines Angebots hervorgehen müssen. Damit muss aus der Mitteilung eine **Verkaufsabsicht** klar zum Ausdruck kommen, es handelt sich dementsprechend nicht nur um eine Wissenserklärung, sondern vielmehr um eine auf den Verkauf ausgerichtete Willenserklärung, auf deren Basis sich ein Anleger für oder gegen den Kauf einer Veranlagung entscheiden kann.²⁵ Das kann etwa dann der Fall sein, wenn dem Anleger mit Erhalt der Mitteilung eine **konkrete Erwerbs- oder Zeichnungsmöglichkeit** eröffnet wird, womit die Mitteilung die **wesentlichen Bedingungen** der Emission beinhalten muss.²⁶ Auf das Vorliegen einer Verkaufsabsicht hat die Ausgestaltung des Kaufvertrages mit Bedingungen (auflösend oder aufschiebend), Befristungen oder Widerrufsmöglichkeiten keinen Einfluss, weil ungeachtet dessen ein Verkauf grundsätzlich erfolgen soll.²⁷ Öffentliche Werbemitteilungen können daher als Mitteilung iSd § 1 Abs 1 Z 1 zu qualifizieren sein, wenn sie die für eine Kaufentscheidung ausreichenden Informationen enthalten,²⁸ müssen aber gleichzeitig auch den Anforderungen nach § 4 genügen.

- 12 Informationen zu einem öffentlichen Angebot können auch von einer **anderen Person als einem Emittenten veröffentlicht** werden.²⁹ Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an Medieninformationen, die derart umfangreich sein können, dass sie einem Anleger eine Kaufentscheidung ermöglichen.³⁰ Ob diese in weiterer Folge als Mitteilung zu qualifizieren sind, wird insbesondere davon abhängen, ob sich aus diesen eine Verkaufsabsicht ableiten lässt. Das könnte sich daraus erschließen lassen, wer auf den Bericht hingewirkt hat. Geht die Mitteilung von den Medien aus, die idR kein Interesse an einer Zeichnung haben, wird es sich lediglich um eine Information handeln. Hat

23 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 7.

24 Koziol/Sommer in Apathy/Iro/Koziol, Bankenvertragsrecht VI² Rz 1/12.

25 Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 5; Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 6; krit Lehner, ZFR 2015, 453 (455).

26 Oberndorfer, Prospektpflicht 35.

27 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 14.

28 Koziol/Sommer in Apathy/Iro/Koziol, Bankenvertragsrecht VI² Rz 1/15.

29 Koziol/Sommer in Apathy/Iro/Koziol, Bankenvertragsrecht VI² Rz 1/13.

30 Vgl Oppitz, ÖBA 2005, 459 (zur ähnlichen Fragestellung im Bereich des BörseG).

hingegen der Emittent die Veröffentlichung – etwa durch eine bezahlte Anzeige – erwirkt, wird diese eher als Mitteilung zu qualifizieren sein.³¹

Nicht als Mitteilung einzustufen werden regelmäßig **allgemein gehaltene Informationen** über den Emittenten in einer Bekanntgabe sein (zB über die operative Tätigkeit auf der Homepage einer Gesellschaft oder Presseausendungen über Refinanzierungen einer Gesellschaft),³² weil diesen idR die erforderlichen konkreten Hinweise bzw Angebotsbedingungen fehlen.³³ Auch das etwa in den USA untersagte „Marktaufheizen“ oder „conditioning of the market“ ist mangels der Möglichkeit zum Abschluss eines Kaufvertrages nicht erfasst.³⁴ Im Zusammenhang damit werden auch Nachrichten über Emissionen, bei denen die Zeichnungsfrist bereits geschlossen wurde und tatsächlich keine weiteren Veranlagungen mehr gezeichnet werden können, nicht als Mitteilung einzustufen sein.³⁵ Das ist etwa der Fall bei Hinweisen auf bereits erfolgte Emissionen und Anzeigen von Kursen in Informationssystemen oder der bloßen Angabe von Kursen auf der Website eines Emittenten.³⁶ In diesen Fällen fehlt nicht nur regelmäßig die Angabe der konkreten Kaufbedingungen, sondern auch die Verkaufsabsicht, weil der Emittent nicht weitere Veranlagungen ausgeben möchte. Klarstellend hatte der Gesetzgeber bereits zum alten KMG festgehalten, dass reine Kurseingaben in Handels- bzw Ordersysteme, gesetzlich gebotene Veröffentlichungen³⁷ und Aktivitäten als Market Maker genauso wenig als öffentliches Angebot gelten wie bloße Informationen in nicht öffentlich zugänglichen banküblichen Informationssystemen (Reuters oder Bloomberg).³⁸ Dies lässt sich auch uneingeschränkt auf das KMG 2019 übertragen, weil es in diesen Fällen regelmäßig an einer Verkaufsabsicht fehlen wird.

Grundsätzlich löst **jedes öffentliche Angebot** in Österreich die Prospektpflicht aus, und nicht nur das erstmalige Angebot. Unter die Prospektpflicht kann daher auch die öffentliche Weiterveräußerung durch einen Ersterwerber fallen.³⁹ Im Einzelfall kann es schwierig abzugrenzen sein, ob ein Angebot noch Teil eines laufenden Angebots ist oder es sich dabei um ein neues Angebot handelt. War eine allfällige Erhöhung des Emissionsvolumens bereits ursprünglich geplant, liegt eine Daueremission vor oder wurden die Bedingungen und Preise nicht geändert, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass kein neues

31 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 13; Oberndorfer, Prospektpflicht 48 ff.

32 Rath/Radhuber, ecolex 2006, 264.

33 Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 5.

34 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 11.

35 Leinberger/Ritter, ÖBA 2006, 906 (909).

36 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 13.

37 Heidebach/Preuße, BKR 2012, 403.

38 ErläutRV 969 BlgNR 22. GP 3, zu § 1 Abs 1 bis 4; vgl Zib/Russ/Lorenz, KMG § 1 Rz 6.

39 Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 21.

Angebot vorliegt.⁴⁰ Schließlich werden die Anleger in diesen Fällen nicht in die Lage versetzt, von den ursprünglichen Veranlagungen verschiedene Veranlagungen zu erwerben.⁴¹

2. Publikum

- 15 Damit die Mitteilung als öffentliches Angebot zu qualifizieren ist, muss sie außerdem an das Publikum gerichtet werden. Der Begriff des Publikums hilft auf den ersten Blick beim näheren Auslegen des öffentlichen Angebots nur unwesentlich weiter, weil es sich bei „Publikum“ nur um ein anderes Wort für Öffentlichkeit handelt. Nach allgemeinem Sprachverständnis wird unter einem Publikum verstanden, dass nicht nur eine oder einige wenige, sondern **typischerweise mehrere oder viele Personen** angesprochen werden.⁴² Auch ein Rückgriff auf die Prospekt-RL, auf deren Grundlage das KMG aF das öffentliche Angebot für Veranlagungen geregelt hatte, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil diese in der deutschen Sprachfassung ebenfalls den Begriff des Publikums verwendet und die anderen Sprachfassungen ähnlich undeutlich sind.⁴³
- 16 Die nunmehr wohl hM geht davon aus, dass unter dem Begriff des Publikums grundsätzlich ein „**unbestimmter Personenkreis**“ verstanden wird, also mehrere Personen, die nicht namentlich bekannt sind.⁴⁴ Ausschlaggebend ist damit einerseits, dass mehrere Personen angesprochen werden, und andererseits, dass diese Personen anonym sind. Zum alten KMG hatte der Gesetzgeber noch erläutert, dass Personen dann nicht anonym angesprochen werden, falls das Ansprechen etwa individuell im Rahmen der Vermögensberatung geschieht.⁴⁵ Das gilt wohl uneingeschränkt auch für das neue KMG, weil in solchen Konstellationen – anders als etwa bei einer Postwurfsendung einer Bank an all ihre Kunden – die Anleger nicht nur persönlich bekannt sind, sondern auch individuell unter Kenntnis ihrer Vermögenslage angesprochen werden.⁴⁶ Das Gesetz knüpft nicht an eine bestimmte Personenanzahl an, ab der mehrere Personen angesprochen werden; allerdings gilt die Prospektpflicht auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 5 dann nicht, wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen richtet. Auch wenn daher wohl ein Angebot an eine geringere Personenanzahl öffentlich sein kann,⁴⁷ handelt es sich bei der Anzahl von 150 Personen um die für die Praxis ausschlaggebende Grenze.

40 Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 31.

41 Vgl Brawenz, ÖBA 1992, 189 (195).

42 Zib/Russ/Lorenz, KMG § 1 Rz 11; vgl Leixner in Bollenberger/Kellner, InvFG § 2 Rz 7.

43 Dazu ausführlich Gruber, ZFR 2007, 22 (27 f).

44 Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 11 Rz 9; Zivny/Mock, EU-ProspektVO/KMG 2019³ § 1 KMG Rz 16; Kalss, JBl 2003, 702 (703); Lehner, ZFR 2015, 453 (457).

45 Vgl auch ErläutRV 147 BlgNR 18. GP 18, zu § 1.

46 Krit Koziol/Sommer in Apathy/Iro/Koziol, Bankenvertragsrecht VI² Rz 1/17.

47 Paul/Kaspar, GeS 2005, 243 (246).